

RS UVS Oberösterreich 1993/10/19 VwSen-100146/14/Gf/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1993

Beachte

Vgl. auch VfGH v. 14.6.1993, G 93/92 u. G 70-72/93. **Rechtssatz**

VfGH zur Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen UVS und Landeshauptmann nicht zuständig, weil UVS kein "Gericht" iS des B-VG ist. Berufungsverfahren in dem Sinne als formlos erledigt anzusehen, als der angefochtene Bescheid gemäß § 51 Abs. 7 VStG als aufgehoben gilt, wenn der UVS die Berufung an den Oö. Landeshauptmann weitergeleitet und jener einen rechtskräftigen Zurückweisungsbescheid erlassen und so beide Behörden ihre sachliche Zuständigkeit verneint haben, sodaß innerhalb der gesetzlichen 15-Monats-Frist eine die Sache erledigende Berufungsentscheidung nicht mehr ergehen kann.

Schlagworte

Kompetenzkonflikt UVS - Landeshauptmann; VfGH, Unzuständigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at